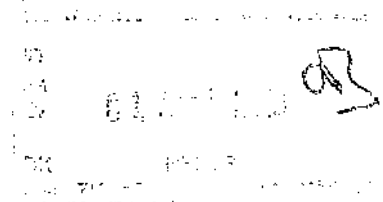


Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

5 O 381/15



Verkündet am 31.03.2016

Otte, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**Landgericht Krefeld****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Szary und Partner, Büchel 12
- 14, 41460 Neuss,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10.03.2016
durch die Richterin am Landgericht Gräfin von Bernstorff als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien des Rechtsstreits sind Brüder und aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments vom 22.01.2004 (Anlage A3 Bl. 25 der Akte) alleinige Miterben zu gleichen Teilen nach dem Tod ihrer Mutter am 04.10.2012. Die Erblasserin hatte dem Beklagten nach dem Tod des Vaters der Parteien im Jahre 2007 eine Bankvollmacht über die bei der Stadtparkasse Düsseldorf und bei der Deutschen Bank für sie geführten Konten erteilt. Der Vater der Parteien hatte zum Zeitpunkt seines Todes ein Vermögen von 150.000,00 €. Dieser Vermögenswert wurde nach seinem Tod zu gleichen Teilen auf die Mutter und die Parteien dieses Rechtsstreites aufgeteilt.

Der Kläger forderte den Beklagten mit Schreiben vom 02.10.2015 zur Auskunft über den Bestand des Nachlasses und die Erstellung einer aussagekräftigen Aufstellung über die auf der Grundlage der erteilten Bankvollmacht für die Mutter getätigten Rechtsgeschäfte auf.

Der Beklagte wies diese Forderungen mit Schreiben vom 14.10.2015 (Anlage A2) zurück und erklärte, er habe von der Bankvollmacht, die seine Mutter ihm erst kurz vor ihrem Tod erteilt habe, zu deren Lebzeiten keinen Gebrauch gemacht.

Mit der streitgegenständlichen Stufenklage verfolgt der Kläger seine Auskunftsansprüche weiter. Er trägt vor, aufgrund der Vollmachterteilung habe zwischen der Mutter und dem Beklagten ein Auftragsverhältnis bestanden. Der Beklagte habe auf der Grundlage der erteilten Vollmacht nach dem Tod des Vaters die Vermögensinteressen der Mutter betreut. Der Auskunftsanspruch über den Nachlass ergebe sich daraus, dass der Kläger als Miterbe in entschuldbarer Weise über das Bestehen und den Umfang seines etwaigen Anspruchs auf Zahlung bei Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft im Ungewissen und der Beklagte in der Lage sei, die gewünschte Auskunft unschwer zu erteilen. Die pauschale Erklärung des Beklagten, er habe zu Lebzeiten der Mutter von der Bankvollmacht keinen Gebrauch gemacht, sei unsubstantiiert, weil die Konten der Mutter zum Zeitpunkt des Erbfalls dann jedenfalls noch den sich aus der im Jahr 2007 erfolgten Aufteilung ergebenden Betrag in Höhe von 50.000,00 € ausweisen müssten.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger unter Vorlage einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eine Abrechnung über die aufgrund der ihm von seiner Mutter erteilten Vollmacht getätigten Geschäfte bis zu deren Tod am 04.10.2012 zu erteilen,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Auskunft über den Bestand des Nachlasses der am 04.10.2012 verstorbenen Mutter, Frau [REDACTED], geb. [REDACTED], durch Vorlage eines notariell aufgenommenen Verzeichnisses zu erteilen,

hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, zu Protokoll des Gerichts an Eides statt zu versichern, dass er die im Schreiben vom 14.10.2015 erteilte Auskunft (Bankvollmacht Nachlass) über den Verbleib von Vermögen der verstorbenen Frau [REDACTED] an Sparkassenguthaben und Wertpapieren nach bestem Wissen so vollständig abgegeben hat, wie er dazu imstande war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, es sei zu keinem Auftragsverhältnis zwischen seiner Mutter und ihm gekommen und er habe zu Lebzeiten der Mutter von der ihm erteilten Vollmacht keinen Gebrauch gemacht. Im Übrigen erhebt er die Einrede der Verjährung.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Stufenklage ist zulässig, aber unbegründet.

Eine Verpflichtung des Beklagten gegenüber dem Kläger zur Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung ergibt sich aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

Zunächst steht dem Kläger gegenüber dem Beklagten kein Auskunftsanspruch gemäß §§ 662, 666, 1922 BGB zu.

Nach den §§ 662, 666 BGB ist der Beauftragte seinem Auftraggeber zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Zwischen dem Beklagten und der Erblasserin bestand jedoch kein Auftragsverhältnis im Sinne von § 662 BGB. Aus diesem Grund ist der Beklagte dem Kläger, bzw. der Erbengemeinschaft, die mit dem Tod der Erblasserin in sämtliche Rechte und Pflichten eingetreten ist (§ 1922 BGB) gegenüber nicht zur Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung verpflichtet.

Zwar hat die Erblasserin dem Beklagten unstreitig zu Lebzeiten eine Kontovollmacht erteilt. Daraus folgt aber nicht, dass zwischen dem Beklagten und der Erblasserin ein Auftragsverhältnis bestand.

Der Vertragsschluss beim Auftrag im Sinne des § 662 BGB richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen, erfolgt also - ggf. konkludent - durch Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB). Wird jemandem eine Vollmacht erteilt, damit er im Namen des Vollmachtgebers rechtsgeschäftlich handeln kann, bedeutet dieser Vorgang als solcher noch keine Vertragserklärung in diesem Sinne. Vielmehr ist die Vollmacht abstrakt und allein für die wirksame Begründung von Rechtsverhältnissen zu Dritten mit dem Geschäftsherrn relevant (OLG Saarbrücken vom 07.10.2014 - 5 U 7/14 -). Allerdings kann in der Erteilung einer Vollmacht zugleich das Angebot zu einem Auftrag liegen und in der Vornahme des Geschäfts die Annahme. In jedem Fall ist Voraussetzung eines Auftrages gem. § 662 BGB der übereinstimmende rechtsgeschäftliche Bindungswille beider Parteien, dass der Beauftragte ein ihm vom

5

Auftraggeber übertragenes Geschäft unentgeltlich zu besorgen verpflichtet sein solle. Die Entscheidung, ob ein Auftragsverhältnis oder ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis ohne Rechtsbindungswille anzunehmen ist, erfolgt im Wege der Auslegung im konkreten Einzelfall nach Treu und Glauben unter Rücksicht auf die Umstände und die Verkehrssitte (Schleswig-Holsteinisches OLG, FamRZ 2014, 1397). Eine vertragliche Bindung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn erkennbar ist, dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Zusage des Leistenden verlässt oder wenn der Leistende an der Angelegenheit ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Ist dies hingegen nicht der Fall, kann dem Handeln der Beteiligten nur unter besonderen Umständen ein rechtlicher Bindungswille zugrundegelegt werden. Ein Bindungswille wird deshalb in der Regel bei dem sogenannten Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens, bei rein gesellschaftlichem Verkehr oder bei Vorgängen die diesen ähnlich sind, zu verneinen sein (Schleswig-Holsteinisches OLG a. a. O.).

Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Grundsätze nicht, dass ein Auftragsverhältnis zustande gekommen ist. Der Kläger hat sich darauf beschränkt vorzutragen, dass die Erblasserin dem Beklagten eine Kontovollmacht ausgestellt hat. Er hat weder vorgetragen, ob und welche Absprachen die Erblasserin und der Beklagte über die Art und Weise etwa vorzunehmender Kontoverfügungen getroffen haben, noch Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte überhaupt jemals von der Kontovollmacht Gebrauch gemacht hat. Weder das Alter der Erblasserin noch der Umstand, dass sich der im Jahr 2007 vorhandene Vermögenswert von 50.000,00 € zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin am 04.10.2012 nicht mehr in ihrem Vermögen befand, sich hinreichende Anhaltspunkte. Der Kläger hat keinerlei Angaben zu den sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Erblasserin gemacht. Er hat auch nicht vorgetragen, dass die Erblasserin in der Zeit nach der Vollmachtserteilung körperlich oder geistig nicht mehr dazu in der Lage war, ihre Angelegenheiten zu regeln und ihr Vermögen selbst zu verwalten. Auch auf Nachfrage des Gerichts im Termin zur mündlichen Verhandlung nach irgendwelchen weiteren Anhaltspunkten, hat der Kläger hierzu nichts weiter vortragen können. Dann kann aber in der bloßen Vollmachtserteilung durch die Mutter an ihren Sohn kein Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses gesehen werden.

Davon abgesehen hätte der Beklagte, das Bestehen eines Auskunftsanspruchs unterstellt, mit Schreiben vom 14.10.2015 jedenfalls den Anspruch erfüllt.

Ein Auskunftsanspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus den §§ 259, 242 BGB.

Nach den vorgenannten Vorschriften ergibt sich aus Treu und Glauben immer dann eine Auskunftspflicht, wenn es die Rechtsbeziehungen der Parteien mit sich bringen, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang eines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann (OLG Düsseldorf ZEV 2007, 184 f. m.w.N.). In diesem Zusammenhang ist erforderlich, dass zwischen den Parteien eine Sonderverbindung besteht. Es reicht nicht aus, dass der eine über Informationen verfügt, die der andere benötigt (OLG Düsseldorf a. a. O.). An einer solchen Sonderverbindung fehlt es hier. Ein Auftragsverhältnis zwischen der Erblasserin und dem Beklagten bestand, wie oben dargetan, nicht. Auch zwischen den Miterben, um die es sich bei den Parteien handelt, besteht keine solche Sonderverbindung, die einen allgemeinen Auskunftsanspruch begründet (BGH NJW - RR 1989, 450). Eine Auskunftspflicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben als mitgeschuldete Nebenverpflichtung eines gesetzlichen Anspruchs setzt voraus, dass dargetan wird, dass der Anspruch, dessen Durchsetzung die Auskunft dienen soll, dem Grunde nach besteht; es genügt grundsätzlich nicht, dass die Anspruchsvoraussetzungen lediglich wahrscheinlich gemacht werden (Palandt 74. Auflage § 260-BGB Rdnr. 6 m. w. N.). Der Kläger hat einen gesetzlichen Anspruch gegen den Beklagten weder dargetan, noch auch nur wahrscheinlich gemacht. Auch der zweite Auskunftsanspruch ist unbegründet.

Auch der Hilfsantrag des Klägers, mit welchem er eine eidesstattliche Versicherung des Beklagten hinsichtlich der im Schreiben vom 14.10.2015 erteilten Auskunft erstrebt, ist unbegründet. Ein Anspruch auf Ableistung einer eidesstattlichen Versicherung setzt voraus, dass Grund zu der Annahme besteht, dass die erteilte Auskunft nicht nach bestem Wissen und so vollständig, wie der Auskunftverpflichtete imstande ist, erteilt wurde. Ein Anspruch hierauf besteht schon mangels Auskunftsanspruch gegenüber dem Beklagten nicht. Darüber hinaus hat der Kläger auch keine hinreichenden Punkte zu Zweifeln an der erteilten Auskunft vorgetragen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 25.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Düsseldorf zu begründen.

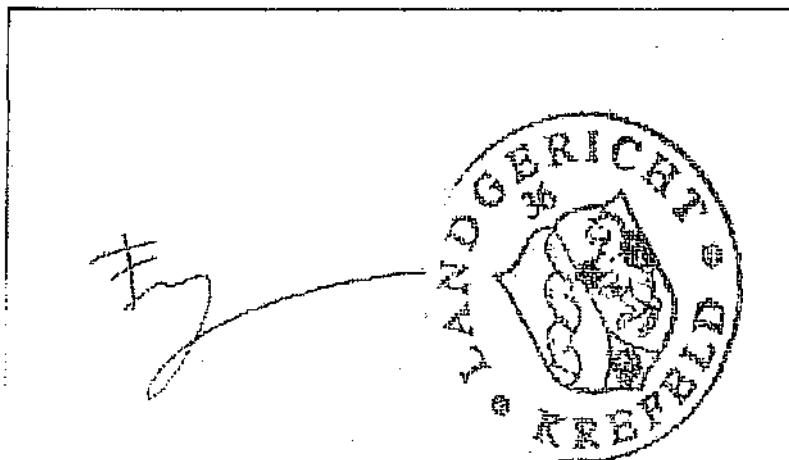
Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Gräfin von Bernstorff

als Einzelrichterin

Beglaubigt



Fugmann

Justizobersekretärin